

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/10/21 2001/06/0076

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.2004

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Tir 1989 §30 Abs4;

BauO Tir 1989 §7 Abs2;

BauRallg;

Rechtssatz

§ 30 Abs. 4 Tir BauO 1989 räumt dem Nachbarn im Bauverfahren ein subjektiv öffentlich-rechtliches Recht nur soweit ein, als er ein Recht geltend macht, das "nicht nur der Wahrung öffentlicher Interessen, sondern auch dem Schutz des Nachbarn dient". Der Nachbar besitzt aus § 7 Abs. 2 Tir BauO 1989 nur einen Rechtsanspruch darauf, dass die ihm zugewandte Gebäudefront die höchstzulässige Gebäudehöhe nicht überschreitet (vgl. Hauer, Tiroler Baurecht, 2. Auflage 1994, 89).

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Gebäudehöhe BauRallg5/1/5Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001060076.X02

Im RIS seit

18.11.2004

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$